

Ort, Datum:  
Salzburg, 12.05.2021

Zahl:  
405-4/3625/1/21-2021

Betreff:  
AB AA, AD AE;  
Verfahren gemäß Straßenverkehrsordnung - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Siegfried Brandstätter über die Beschwerde von AB AA, AF, AD AE, vertreten durch AG Rechtsanwälte, AJ, AH AI, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Salzburg (belangte Behörde) vom 30.10.2020, Zahl xxx,

### **zu Recht erkannt:**

- I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses dahingehend abgeändert wird, dass die übertretende Norm zu Punkt 1. „§ 5 Abs 1 StVO 1960, BGBl Nr 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 6/2017“ lautet sowie dass die Strafsanktionsnorm zu Punkt 1. „§ 99 Abs 1 lit a StVO 1960, BGBl Nr 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 39/2013 “ lautet.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von € 380.- zu leisten.
- III. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## **Entscheidungsgründe**

### **1. Verfahrensgang:**

Mit angefochtenem Straferkenntnis der belangten Behörde wurde dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe am 05.09.2020, um 20.57 Uhr in 5020 Salzburg, Imbergstraße 10 den Pkw, Kz: yyy (A) in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,92 mg/l. Zudem habe er als Lenker seinen Führerschein nicht mitgeführt. Wegen Übertretung des § 5 Abs 1 StVO iVm § 99 Abs 1 lit. a StVO wurde unter Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe iHv. € 1.900.- (15 Tage 22 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und unter Spruchpunkt 2. wegen Übertretung des § 37 Abs 1 FSG iVm § 14 Abs. 1 Z. 1 FSG wurde eine Geldstrafe von € 40.- (18 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

Der Beschuldigte brachte durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. ein und führte zusammengefasst aus, dass er nach Abschluss des positiven Atemalkoholtests durch die Polizei anschließend versucht habe im FF eine Blutabnahme durchführen zu lassen um das Ergebnis des Alkotests widerlegen zu können. Da der Beschuldigte jedoch im Krankenhaus keinen Identitätsnachweis vorlegen konnte, habe ihm das Krankenhauspersonal die Blutabnahme verweigert und ihn weggeschickt. Zudem habe es die belangte Behörde unterlassen die Zeugen einer förmlichen Vernehmung zu unterziehen. Aus diesen Gründen möge das Straferkenntnis aufgehoben und das Verfahren eingestellt werden.

Am 08.04.2021 wurde vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt in der der Beschwerdeführer und sein Vertreter angehört wurden. Weiters wurde der amts handelnde Polizeibeamte sowie das von der belangten Behörde eruierte diensthabende Krankenhauspersonal als Zeugen einvernommen.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg am 08.04.2021 wiederholte der Beschwerdeführer seine bisherige Verantwortung, dass ihm das Krankenhauspersonal einen Bluttest verweigert habe und weiters stellte sich heraus, dass entgegen der bisherigen Ausführungen der Behörde weder der Zeuge Dr. AN noch Frau AR persönlich Kontakt mit dem Beschwerdeführer hatten und beide Personen am Tatabend, den 05.09.2020, gegen 22.15, gar keinen Dienst im Krankenhaus hatten. Mangels persönlichem Kontakt mit dem Beschwerdeführer konnten diese beiden Zeugen auch keine Angaben zu einer behaupteten Verweigerung der Blutabnahme machen. Auch der vom Gericht ausgeforschte Zeuge, BI BH, Mitarbeiter des CC, der in dieser Nacht in der Notfallambulanz die Patientenadministration durchführte, konnte nur bestätigen, dass der Beschwerdeführer damals in der Ambulanz vorstellig wurde und seine Daten aufgenommen wurden, jedoch darüber, ob und wie eine weitere medizinische Behandlung, insb. Blutabnahme, am Beschwerdeführer durchgeführt wurde oder nicht, konnte dieser Zeuge ebenfalls nichts angeben. Der Zeuge BH konnte nur schildern, dass der Beschwerdeführer nach der Erstaufnahme zur weiteren Ersteinschätzung im Haus ww, Notfallambulanz, weitergeleitet wurde.

Zur Anhörung von weiteren Zeugen im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren wurde der belangten Behörde der Auftrag erteilt, die tatsächlichen Personen des medizinischen Personals des Hauses ww, Notfallambulanz, im FF, mit denen der Beschwerdeführer am 05.09.2020, gegen 22.30 persönlich Kontakt hatte und die lt. Beschwerdeausführungen des Herrn AA die vorgebliche Blutabnahme mangels Ausweis verweigert haben sollen, auszuforschen und dem Gericht die vollständigen Namen sowie ladungsfähigen Adressen dieser Personen bekannt zu geben.

Mit Schreiben vom 28.04.2021 teilte die zuständige Abteilung des FF nach Anfrage der belangten Behörde folgendes mit:

„Sehr geehrter Herr Hofrat Mag. CD!

Zu Ihrem Ersuchen vom 16.04.2021, gerichtet an Herrn Prof. Dr. CE, darf ich Ihnen nunmehr den von uns festgestellten Ablauf in der Notfallambulanz wie folgt darstellen:

Am 05.09.2020 wurden die beiden in der Nacht diensthabenden Pflegekräfte der Notaufnahme für Erwachsene, Frau CF CG und Frau CI CJ, intern informiert, dass ein Patient namens AB AA zur Durchführung einer Blutabnahme auf eigenen Wunsch in die Notfallambulanz kommen wird.

Es ist nicht mehr feststellbar, von wem die beiden Pflegekräfte diese Information erhalten haben.

Beiden ist erinnerlich, dass sie aufgrund dieser Information gemeinsam den beiliegenden FF-Standard „Blutabnahme auf eigenen Wunsch (nach Führerscheinenzug)“ herausgesucht haben. Gemäß Punkt 1. dieser Richtlinie muss der Patient einen gültigen Lichtbildausweis vorweisen; eine Blutabnahme darf daher nur dann erfolgen, wenn sich der Patient auch entsprechend ausweisen kann.

Weiters muss ein Patient nach dieser Richtlinie vor der Blutabnahme eine Zustimmung hinsichtlich anfallender Kosten sowie das Formular „Abnahme von Proben zur Bestimmung von Blutalkohol“ ausfüllen und unterschreiben. Auch für letztgenanntes Formular müsste sich der Patient ausweisen und eine Identifikationsart angeben können (siehe Anhang).

In weiterer Folge erhielten die beiden Pflegekräfte die Information, dass der Patient keinen Ausweis dabei hatte und dass er daher erst einen Lichtbildausweis holen und später wiederkehren wolle. Es ist nicht mehr feststellbar, durch wen diese Information an die beiden Pflegekräfte erfolgte.

Jedenfalls hatten die beiden Pflegekräfte zu keiner Zeit einen unmittelbaren Kontakt mit dem Patienten; der Patient ist im Rahmen dieses Nachtdienstes auch später nicht mehr (mit Ausweis) zur Blutabnahme in der Notfallambulanz erschienen.

Die beiden Zeuginnen haben sohin eine Blutabnahme bei Herrn AA nicht verweigert, sondern vielmehr den vorerwähnten Standard-Vorgang ordnungsgemäß gestartet. Der Vorgang wurde aber, da der Patient nach dem Hinweis, dass ein Lichtbildausweis vorzulegen ist, nicht mehr erschienen ist, nicht durchgeführt.

Die ladungsfähigen Adressen der beiden Pflegekräfte gebe ich wie folgt bekannt:

... (...).“

Im Zuge des Parteiengehörs teilte der Vertreter des Beschwerdeführer am 05.05.2021 in seiner Stellungnahme mit, dass die Ausführungen des FF die Angaben seines Mandanten bestätigen würde, dass ihm in der Tatnacht die Blutabnahme mangels Ausweis vom Krankenhauspersonal widerrechtlich verweigert worden und ihm somit diese Beweisführung in ungesetzlicher Weise unmöglich gemacht worden sei was dazu führe, dass im vorliegenden Fall das Ergebnis der Alkomatmessung nicht für eine Bestrafung herangezogen werden dürfe. Einer weiteren Beweisaufnahme in Form von Zeugeneinvernahmen werde es nicht mehr bedürfen, weil jene Person, die ihm ausdrücklich die Blutabnahme verweigert habe, nicht bekannt und auch nicht mehr feststellbar sei. Abschließend wurde erneut der Antrag auf Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens gestellt.

## **2. Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer hat am 05.09.2020, um 20.57 Uhr in 5020 Salzburg, Imbergstraße, den Pkw, Kz: yyy (A) in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt und hat dabei beim Versuch sein Fahrzeug aus einer Parklücke auszuparken, zwei weitere abgestellte Fahrzeuge beschädigt. Der Vorfall wurde von unbeteiligten Zeugen beobachtet und von diesen wurde auch die Polizei alarmiert. Der am 05.09.2020 um 21.32 bzw. 21.34 Uhr am geeichten Alkomaten durchgeführte Atemalkoholtest auf der PI Rathaus ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,92 mg/l. Das Ergebnis des zuvor um 21.10 Uhr durchgeführten Alkovortests lag bei 1,08 mg/l.

Festgestellt werden konnte, dass es im Zuge der Durchführung der Amtshandlung und des Alkotest zu keinerlei Abweichungen oder Auffälligkeiten gekommen ist und die Alkotests ordnungs- und vorschriftsgemäß durchgeführt wurden.

Festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer nach Beendigung der Amtshandlung auf der PI Rathaus gegenüber den Polizeibeamten angekündigt hatte, sich in das Krankenhaus, in diesem Fall in Richtung ZA zum FF (FF) zu begeben um sich dort einer Blutabnahme zwecks Bestimmung des Blutalkoholgehaltes zu unterziehen.

Festgestellt werden konnte, dass der Beschwerdeführer am 05.09.2020, um ca. 22.00 Uhr, das Gelände des FF im Bereich des Haupteinganges, ZA, betreten hatte und am Eingang einer COVID-19 Erstuntersuchung nach den damals gültigen Vorschriften unterzogen wurde. Nach erfolgter negativer Covid19-Eingangsuntersuchung wurde der Beschwerdeführer aufgrund seines Anliegens an die zuständige Notfallambulanz im Haus ww weitergeleitet. Nach Vorsprache bei der Notfallambulanz wurden vom diensthabenden Mitarbeiter des CC die Patientendaten des Beschwerdeführers lt. dessen Angaben aufgenommen.

Festgestellt werden konnte, dass der Beschwerdeführer zu dieser Zeit weder einen amtlichen Lichtbildausweis oder eine E-Card vorweisen konnte. Lt. Aussagen der Mitarbeiter des FF wurde der Beschwerdeführer aufgeklärt, dass für die Durchführung einer Blutabnahme auf eigenen Wunsch lt. internen Richtlinien (sowohl für die Blutabnahme als auch für die Zustimmung der Kostenübernahme) die Vorlage eines Identifikationsnachweises in Form eines amtlichen Ausweises erfordert.

Nicht festgestellt werden konnte, dass dem Beschwerdeführer vom Krankenhauspersonal ausdrücklich die Blutabnahme verweigert und er weggeschickt wurde.

Festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer die Notaufnahme des FF anschließend verlassen hatte und es in weiterer Folge zu keiner medizinischen Behandlung in Form einer Blutabnahme bei ihm gekommen ist.

### **3. Beweiswürdigung:**

Der oben angeführte Sachverhalt konnte anhand der vorliegenden Aktenlage sowie aufgrund der Ergebnisse des vom Landesverwaltungsgericht Salzburg durchgeführten Ermittlungsverfahren und der mündlichen Verhandlung festgestellt werden. Dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort versucht hatte seinen Pkw aus einer Parklücke auszuparken und dabei zwei weitere abgestellte Fahrzeuge beschädigte, wurde sowohl vom aufnehmenden Polizeibeamten als auch vom Beschwerdeführer selbst bestätigt. Auch der reibungslose Ablauf der Amtshandlung und Durchführung des Alkotests auf der Polizeidienststelle mittels geeichtem Alkomaten wurden vom Polizeibeamten und vom Beschwerdeführer bestätigt und gibt es dazu keinerlei Widersprüchlichkeiten. Das Gericht ist bei Würdigung aller Umstände letztlich zu dem Ergebnis gelangt, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt eine Atemalkoholisierung von 0,92 mg/l aufgewiesen hat. Der Beschwerdeführer konnte nämlich letztlich keine konkreten Umstände oder Argumente dafür vorbringen, dass das Ergebnis der mit dem gültig geeichten Gerät der Marke Dräger vorgenommenen Messung verfälscht oder nicht gültig zu Stande gekommen wäre. Das Ermittlungsverfahren hat auch ergeben, dass sich der Beschwerdeführer nach Beendigung der Amtshandlung von der Polizeidienststelle in Richtung FF begeben hat, da er sich dort noch einer Blutabnahme zwecks Bestimmung des Blutalkoholgehalts unterziehen wollte. Dass der Beschwerdeführer im Krankenhaus vorstellig wurde, lässt sich anhand der Aussagen der einvernommenen Zeugen sowie aufgrund der elektronischen Patientendokumentation nachvollziehen. Der Beschwerdeführer ist nach der erfolgten COVID-Eingangsuntersuchung an die zuständige Notfallambulanz im Haus ww weitergeschickt worden. Auch in der Notfallambulanz wurden die Personalien des Beschwerdeführers aufgenommen, jedoch kam es in weiterer Folge zu keiner weiteren medizinischen Behandlung insbesondere zu keiner Blutabnahme beim Beschwerdeführer. Der Beschwerdeführer selbst hatte bestätigt, dass er, als er im Krankenhaus vorstellig wurde, keinerlei Ausweisdokumente oder E-Card bei sich geführt hatte und daher auch nicht vorweisen konnte. Die zuständigen Stellen des FF konnten darlegen, dass lt. gültigen Standard-Richtlinien im Fall einer Blutabnahme auf eigenen Wunsch nach Führerscheinentzug der Patient einen gültigen Lichtbildausweis vorweisen muss und erst danach eine Blutabnahme erfolgen darf; weiters muss der Patient nach dieser Richtlinie vor der Blutabnahme eine Zustimmung hinsichtlich anfallender Kosten sowie das Formular "Abnahme von Proben zur Bestimmung von Blutalkohol" ausfüllen und unterschreiben, wofür er sich ebenfalls ausweisen und eine Identifikationsart angeben muss. Diese Richtlinien des FF wurden dem Gericht als Beweismittel vorgelegt. Die Schilderung des Pflegepersonals, dass sie – von wem genau ist nicht mehr feststellbar – die Information erhalten haben, dass der Patient (Beschwerdeführer) keinen Ausweis bei sich hatte und dass er erst einen Ausweis holen und später wiederkehren wollte, ist durchaus plausibel, wobei die beiden Pflegekräfte keinen persönlichen Kontakt zum Beschwerdeführer hatten. Faktum ist auch, dass der Beschwerdeführer die Notfallambulanz wieder ver-

lassen hatte und nicht mehr dorthin zurückkehrte, um eine Blutabnahme vornehmen zu lassen. Der Beschwerdeführer hatte lt. eigener Darstellung auch gar nicht weiter versucht ein Ausweisdokument zu organisieren und ist unmittelbar danach mit dem Taxi nach Hause gefahren.

#### **4. Rechtliche Beurteilung:**

Die maßgebliche Bestimmung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, idF. BGBl I Nr. 6/2017 lautet:

#### **§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.**

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

....

(8) Ein bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabender Arzt hat eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen, wenn eine Person

1. zu diesem Zweck zu ihm gebracht wurde oder
2. dies verlangt und angibt, bei ihr habe eine Untersuchung nach Abs. 2 eine Alkoholbeeinträchtigung ergeben.

Der Arzt hat die Blutprobe der nächstgelegenen Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln und dieser im Fall der Z 2 Namen, Geburtsdatum und Adresse des Probanden sowie den Zeitpunkt der Blutabnahme bekanntzugeben. Weiters hat der Arzt eine Blutabnahme vorzunehmen, wenn eine Person zu diesem Zweck zu ihm gebracht wurde, weil bei einer Untersuchung (Abs. 9) eine Beeinträchtigung festgestellt wurde, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt; die Blutprobe ist der nächstgelegenen Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln. Übermittelte Blutproben sind durch ein Institut für gerichtliche Medizin oder eine gleichwertige Einrichtung zu untersuchen. Die Blutprobe darf nicht durch den Probanden selbst übermittelt werden.

Der Arzt hat die Blutprobe der nächstgelegenen Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln und dieser im Fall der Z 2 Namen, Geburtsdatum und Adresse des Probanden sowie den Zeitpunkt der Blutabnahme bekanntzugeben. Weiters hat der Arzt eine Blutabnahme vorzunehmen, wenn eine Person zu diesem Zweck zu ihm gebracht wurde, weil bei einer Untersuchung (Abs. 9) eine Beeinträchtigung festgestellt wurde, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt; die Blutprobe ist der nächstgelegenen Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln. Übermittelte Blutproben sind durch ein Institut für gerichtliche Medizin oder eine gleichwertige Einrichtung zu untersuchen. Die Blutprobe darf nicht durch den Probanden selbst übermittelt werden.

....

#### **§ 99. Strafbestimmung** (idF. BGBl. I Nr. 39/2013) lautet:

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,

....

Das erkennende Gericht ist im Sinne der obigen Ausführungen zu dem Ergebnis gelangt, dass der objektive Tatbestand dieser Verwaltungsübertretung verwirklicht ist. Der Beschwerdeführer hat den Feststellungen des Gerichtes zu Folge in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt. Weil es sich hierbei um ein Ungehorsams-

delikt im Sinne des § 5 Abs 1 VStG handelt, wäre es an dem Beschwerdeführer gelegen, Umstände darzutun und glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies ist dem Beschwerdeführer jedoch nicht gelungen, sodass von der zumindest fahrlässigen Begehung der gegenständlichen Verwaltungsübertretung auszugehen ist. Der Beschwerdeführer hat daher die ihm zur Last gelegte Übertretung des § 5 Abs 1 StVO iVm § 99 Abs 1 lit. a StVO zu verantworten.

Bezüglich des Vorbringens, dass es dem Beschwerdeführer unmöglich gemacht worden sei, eine Blutabnahme im Krankenhaus vornehmen zu lassen, so wird ausgeführt, dass der Gesetzgeber bei der Neufassung des § 5 StVO durch die neunzehnte StVO-Novelle von der "Gleichwertigkeit" von Atemalkoholmessung und Blutuntersuchung ausging. Eine solche "Gleichwertigkeit" einer Blutuntersuchung gegenüber einer Atemalkoholmessung liegt aber NUR dann vor, wenn eine im § 5 StVO vorgesehene Art der Blutuntersuchung vorgenommen wurde, wenn sie also von einem "im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt" (vgl § 5 Abs 6 StVO iVm § 5 Abs 5 erster Satz StVO) sowie durch einen "diensthabenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt" (vgl § 5 Abs 7 StVO und § 5 Abs 8 StVO) durchgeführt wird. Nur solche, damit gefundene Beweisergebnisse sind daher der Atemalkoholmessung als "gleichwertig" anzusehen (VwGH 1997/04/25, 96/02/0227; VwGH 23.07.1999, 96/02/0016).

Was den Einwand des Beschwerdeführers betrifft, dass ihm die Blutabnahme im FF mangels Lichtbildausweis widerrechtlich verweigert worden sei, so wird auf die oa. Feststellungen verwiesen, wo dargelegt wurde, dass sich eine dergestalt ausdrückliche Verweigerung durch das medizinische Personal nicht feststellen ließ; aber bei rein hypothetischer Annahme eines solchen Verhaltens wird hingewiesen, dass durch die rechtswidrige Verweigerung der Blutabnahme durch den Dienst habenden Arzt die Führung des Gegenbeweises durch den Lenker zwar erheblich erschwert wird, er könnte sich aber an einen anderen Arzt wenden (VwGH 23.07.1999, 96/02/0016). Von dieser Möglichkeit hat der Beschwerdeführer - trotz bestehender Möglichkeiten zB: im Krankenhaus GG - lt. eigener Darstellung aber keinen Gebrauch gemacht.

Selbst wenn man - rein hypothetisch - jedoch von einer „gleichwertigen“ Blutuntersuchung ausgehen würde, ist aufzuzeigen, dass letztlich die bei einer auf Verlangen des Probanden vorgenommenen Untersuchung des Blutes auf Alkohol erzielten Messergebnisse gleichermaßen wie vom Beschuldigten selbst beigebrachte Beweismittel im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu beurteilen sind (VwGH 24.09.1997, 97/03/0119). Der Blutuntersuchung kommt somit nicht von vornherein ein höherer Beweis- oder Stellenwert zu. Da - wie oben ausgeführt -im Verfahren keine Umstände hervorgekommen sind, die Anlass dazu gegeben hätten, die Richtigkeit des Ergebnisses der Untersuchung der Atemluft auf Alkohol anzuzweifeln, war von einem durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand des Beschwerdeführers auszugehen und ein Alkoholgehalt der Atemluft von 0,92 mg/l festzustellen. Der Beschwerdeführer hat auch nicht vorgebracht oder aufgezeigt, dass es beim Alkomaten zu einer Fehlfunktion gekommen oder worin die Mangelhaftigkeit des gültig geichteten Alkomaten gelegen wäre.

Die Ausführungen vermögen der Beschwerde deshalb nicht zum Erfolg zu verhelfen, weil gegenüber einem gültigen Alkomatergebnis - wie bereits ausgeführt - nur Blutuntersuchungen, die in der oben dargestellten Weise zustande gekommen sind, erhöhte und somit "gleichwertige" Beweiskraft zukommt.

Da aber keine der im § 5 StVO in der Fassung der 19. StVO-Novelle vorgesehene Blutuntersuchung (vgl. VwGH vom 25. April 1997, ZI. 96/02/0227) vorgenommen wurde, lag gegenüber der beim Beschwerdeführer vorgenommenen Atemluftuntersuchung kein "gleichwertiges" Beweisergebnis vor.

Die belangte Behörde ging daher zu Recht davon aus, dass das Ergebnis der Atemluftmessung nicht entkräftet werden konnte (vgl. VwGH vom 14. November 1997, ZI. 97/02/0331).

Die im angefochtenen Straferkenntnis angeführten verletzten Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 44a Z 2 VStG und die Strafnormen im Sinne des § 44a Z 3 VStG waren nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechend zu präzisieren (vgl. VwGH Ra 2020/09/0013; Ra 2021/02/0023).

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass die gegenständliche Verwaltungsübertretung - wie schon zitiert - gemäß § 99 Abs 1 lit. a StVO mit einer Geldstrafe von € 1.600,00 bis € 5.900,00, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu sechs Wochen, zu bestrafen ist. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Einfluss von Alkohol gefährdet die allgemeine Verkehrssicherheit und erhöht die Wahrscheinlichkeit von Verkehrsunfällen. Es zählt zu den schwerwiegendsten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften. Ausgehend vom zitierten Strafrahmen erweist sich sohin die von der belangten Behörde mit € 1.900,00 bemessene Geldstrafe bzw die mit 15 Tagen und 22 Stunden festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe durchaus als tat- und schuldangemessen, liegt sie doch noch im unteren Bereich des bis € 5.900,00 reichenden Strafrahmens und lediglich geringfügig über der gesetzlich normierten Mindeststrafe von € 1.600.-. Strafmildernd konnte die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers berücksichtigt werden. Sonstige Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Nach der höchstgerichtlichen Judikatur zum Doppelverwertungsverbot war insbesondere der Grad der Alkoholisierung von 0,92 mg/l nicht straferschwerend oder strafmildernd zu berücksichtigen (VwGH 05.12.2014, Ro 2014/02/0101). Die verhängte Geldstrafe ist auch unter Berücksichtigung der überdurchschnittlichen persönlichen Verhältnisse keinesfalls unangemessen und er-



weist sich die von der belangten Behörde verhängte Strafe in Ansehung des Alkoholdeliktens insgesamt als angemessen und auch absolut notwendig, um dem Beschwerdeführer das Unrecht der von ihm begangenen Übertretung vor Augen zu führen und ihn und andere Verkehrsteilnehmer künftig von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die Ersatzfreiheitsstrafen erscheinen in Relation zu den Geldstrafen ebenfalls nicht als unangemessen.

#### Zu den Verfahrenskosten:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß Abs 2 leg cit für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Aufgrund der Strafhöhe von € 1900.- war daher ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von insgesamt € 380.- vorzuschreiben.

#### Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.